

# **BGer 8C\_726/2014 vom 2. April 2015**

Bundesgericht, 2015-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_726\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_726_2014)

FR: TF 8C\_726/2014 du 2 avril 2015

IT: TF 8C\_726/2014 del 2 aprile 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden. Es kann die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ).

### **E. 1.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprennung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat die für den Rentenanspruch massgeblichen Bestimmungen und Grundsätze zutreffend dargelegt. Es wird darauf verwiesen.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss im Wesentlichen geltend, dass ihr eine 100-prozentige Arbeitsfähigkeit entgegen der Ansicht von Verwaltung und Vorinstanz nicht zuzumuten sei. Ihre Einschränkungen durch die Handgelenksbeschwerden seien nicht hinreichend berücksichtigt worden. Auf die Einschätzung des SUVA-Kreisarztes könne nicht abgestellt werden. Wie schon vor dem kantonalen Gericht beruft sie sich insbesondere auf den Berufsberater der Invalidenversicherung, welcher in seiner Notiz über das Erstgespräch bestätigt habe, dass die Hand bereits am Morgen geschwollen und zittrig gewesen sei, und eine Eingliederung in die freie Wirtschaft als unrealistisch betrachtete.

### **E. 4**

Das kantonale Gericht hat die medizinischen Akten einlässlich gewürdigt und sich zum Beweiswert des beanstandeten kreisärztlichen Berichtes eingehend und zutreffend geäußert ( BGE 139 V 225 E. 5.2 S. 229). Die Beschwerdeführerin räumt ein, dass Dr. med.

D. \_\_\_\_\_, Orthopädische Chirurgie FMH, in seinem Gutachten vom 21. Januar 2013 zur Frage eines allfälligen ärztlichen Kunstfehlers keine Stellung genommen hat zur Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit. Es liegen damit keine medizinischen Einschätzungen vor, die Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen zu begründen vermöchten. Aber auch anhand der erwähnten Notiz des Berufsberaters der Invalidenversicherung ergeben sich keine Widersprüche. Der SUVA-Kreisarzt bescheinigte ausdrücklich, dass die Beschwerdeführerin ihre rechte Hand nur noch als Zudienhand einsetzen könne. Das Bundesgericht hat wiederholt bestätigt, dass die faktische Einhändigkeit oder die Beschränkung der dominanten Hand als Zudienhand Tatbestände einer erheblich erschwerten Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt darstellen, dass jedoch genügend realistische Betätigungsmöglichkeiten zu finden sind (Urteil 8C\_1050/2009 vom 28. April 2010 E. 3.4). Eine dem Handleiden angepasste leichte Tätigkeit ist ihr deshalb zuzumuten, ohne dass die beantragten weiteren Abklärungen angezeigt wären. Dass die Beschwerdeführerin ihre rechte Hand nur noch beschränkt einsetzen kann, hat die SUVA beim Invalideneinkommen mit einem leidensbedingten Abzug vom Tabellenlohn in der Höhe von 20 Prozent berücksichtigt, was nicht beanstandet wird.

#### **E. 5**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.